

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.175.671

Wien, 7. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5667/J vom 8. März 2021 der Abgeordneten Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 5.:

Die Fragen beziehen sich auf Verknüpfungen von Leistungen aus gesetzlichen und betrieblichen Altersversorgungssystemen, die dafür relevanten Daten sind im Bundesministerium für Finanzen (BMF) nicht verfügbar und können mangels Zuständigkeit auch nicht erhoben werden, sodass die diesbezüglich gewünschten detaillierten Auswertungen nicht möglich sind.

Zu 3.:

Eine Auswertung, wie sich Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung auf Frauen und Männer verteilen, liegt dem BMF nicht vor. Nach vorliegenden Informationen sind die gewünschten Daten in dieser Granularität auch nicht bei der für die Aufsicht über Pensionskassen zuständigen Finanzmarktaufsicht (FMA) verfügbar.

Zu 4.:

Der Bereich der betrieblichen Altersvorsorge umfasst die eigenbetriebliche Pensionsvorsorge (Firmenpension) und die Pensionsvorsorge über Pensionskassen. Zu den steuerlichen Förderungen der betrieblichen Altersvorsorge werden vor allem nicht steuerbare Zuwendungen (§ 26 Z 7 EStG 1988) und steuerfreie Zuwendungen (§ 3 Abs. 1 Z 15 EStG 1988) des Arbeitgebers gezählt. Die Einzahlung des Arbeitnehmers beziehungsweise der Arbeitnehmerin in eine Pensionskasse kann unter Umständen als Sonderausgabe (§ 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988) beziehungsweise im Rahmen der prämienbegünstigten Pensionsvorsorge (§ 108a EStG 1988) berücksichtigt werden. Insofern liegt ebenfalls eine steuerliche Begünstigung vor.

Die gewünschten Informationen ergeben sich aus den bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern selbst geführten Rechenwerken (Buchhaltung beziehungsweise Lohnverrechnung), liegen jedoch dem BMF nicht in für die gewünschte Auswertung geeigneter Form vor.

Zu 6.:

Eine Auswertung über die Zahlung von Dividenden an die Aktionäre der einzelnen Pensionskassen liegt dem BMF nicht vor. Im Übrigen ist auch nicht nachvollziehbar, in welcher Art der angesprochene Vergleich hergestellt werden sollte.

Zu 7. und 8.:

Eine Auswertung der betraglichen Entwicklung der einzelnen Leistungen aus den Pensionskassen liegt dem BMF nicht vor.

Zu 9.:

Eine Auswertung der von den Pensionskassen vereinnahmten Verwaltungskosten wird von der FMA nicht veröffentlicht und liegt daher auch dem BMF nicht vor. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verwaltungskosten der Pensionskassen aus mehreren Komponenten (beispielsweise vom laufenden Beitrag, vom verwalteten Vermögen, für Leistung von Unfallbarkeitsbeträgen, für die Dotierung der Verwaltungskostenrückstellung) zusammensetzen und somit ein Vergleich zum verwalteten Vermögen nur begrenzt relevant erscheint.

Zu 10.:

Die in § 16a Abs. 4b PKG vorgesehene Möglichkeit eines Verzichts auf 50% der „Vermögensverwaltungskosten“ ist erst mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten. Auf Grund des insgesamt positiven Veranlagungsergebnisses für das Geschäftsjahr 2019 (11,62% laut OeKB) ist nicht davon auszugehen, dass ein solcher Verzicht von einer Pensionskasse vorgenommen wurde.

Zu 11.:

Die Entwicklung des verwalteten Vermögens der Pensionskassen seit dem Jahr 1991 ist aus den von der FMA veröffentlichten Statistiken ersichtlich. Die Vermögensentwicklung ergibt sich im Wesentlichen aus der Veränderung von Deckungsrückstellung und Schwankungsrückstellung, die sich wieder aus Beiträgen, Leistungen, dem Veranlagungsergebnis und dem versicherungstechnischen Ergebnis zusammensetzt. Diese detaillierten Daten liegen dem BMF nicht vor und es würde eine Zusammenführung dieser Daten vermutlich auch nicht zu einem konsistenten und nachvollziehbaren Ergebnis beziehungsweise Zusammenhang führen.

Zu 12.:

Die letzte umfassende Novelle des Pensionskassengesetzes ist mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten. Dabei wurde vor allem die Richtlinie (EU) 2016/2341 in nationales Recht umgesetzt. Es sollte jedenfalls ein sich über mehrere Jahre erstreckender Beobachtungszeitraum abgewartet werden, um mögliche Verbesserungen im Pensionskassensystem feststellen zu können. Im Übrigen wird aber laufend auf konkrete Anforderungen für eine notwendige Anpassung der rechtlichen Grundlagen geachtet.

Zu 13.:

Aus den Sitzungen unter Anwesenheit der Vertreterinnen und Vertreter des BMF ergaben sich in der Alterssicherungskommission keine Diskussionen über Pensionskassen. Der Bereich der Pensionskassen zählt nicht zu dem im

Alterssicherungskommissionsgesetz festgelegten Aufgabengebiet der
Alterssicherungskommission.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

